



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Kultusministerium
Sachsen-Anhalt
Herrn Ministerialrat Geyer
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 24.09.2012

**Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt;
Ihr Schreiben vom 15.06.2012 (AZ:23)**

Sehr geehrter Herr Geyer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Die beiden kommunalen Spitzenverbände haben auf Einladung des Kultusministers in der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ mitgewirkt und hatten insoweit die Möglichkeit, bereits im Rahmen der Beratungen dieser Arbeitsgruppe auf die aus kommunaler Sicht bestehenden Zwänge bei der Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler in den Regelschulen und die zwingend erforderliche Transformation der UN-BRK ins Landesrecht mit den damit verbundenen Konnexitätsfolgen hinzuweisen.

Wegen des eng vorgegebenen Auftrages an die Arbeitsgruppe, ein Konzept für den gemeinsamen Unterricht zu erarbeiten, war es der Arbeitsgruppe jedoch nicht möglich, alle grundsätzlichen Fragestellungen und Vorbedingungen der Inklusion, die auf Ebene der Bundes- und Landesgesetzgebung bzw. auch der Landesregierung politisch zu erörtern und zu entscheiden sind, aufzugreifen und zu klären.

Bei der Bewertung der vorliegenden „Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt“ muss deshalb berücksichtigt werden, dass deren Inhalt durch den Auftrag an die Arbeitsgruppe determiniert ist. Nur mit dieser Einschränkung

tragen wir die „Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt“ mit. Wir weisen ergänzend auf Folgendes hin:

Grundsätzlich begrüßen die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise die mit Art. 24 der UN-BRK verbundene Zielsetzungen, Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und Teilhabe auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern und sind bestrebt, diese Zielsetzungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und finanziellen Spielräume zu beachten und umzusetzen.

Aus Art. 24 der UN-BRK lassen sich unmittelbar keine Rechtsansprüche auf inklusive Beschulung herleiten. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung sind die Länder zur Transformation der UN-BRK in das deutsche Schulrecht verpflichtet. Das Land Sachsen-Anhalt hat sich in Konkretisierung des Art. 24 der UN-BRK zu dem Ziel bekannt, Kinder mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem zu integrieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer schlüssigen und umfassenden Gesamtkonzeption, die die Schnittstellen zwischen Schule, Schülerbeförderung, Sozialhilfe und Jugendhilfe insgesamt berücksichtigt und den finanziellen Belangen der verschiedenen Beteiligten Rechnung trägt. Die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sind nur hinsichtlich einzelner der genannten Aufgaben zuständig. Die „Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt“ decken allenfalls Teilaspekte dieser Gesamtkonzeption ab.

Die Einführung des gemeinsamen Unterrichts an den Regelschulen hat überdies unmittelbare Auswirkungen auf die kommunalen Schulträger, die Träger der Schülerbeförderung, die Träger der Schulentwicklungsplanung und die Träger der Horte. Dies betrifft vor allem investive bauliche Kosten, die etwa mit der Schaffung umfassender Barrierefreiheit verknüpft sind. Hinzu kommen ggf. erhöhte Beförderungskosten und Zusatzkosten für spezielle Lehr- und Lernmittel sowie Hilfsmittel.

Zum Thema „Gemeinsamer Unterricht“ fand am 14. März 2012 ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Schulverwaltungen der Gemeinden, Städte, Verbandsgemeinden und Landkreise statt, in der das MK seine Vorstellungen zur Inklusion und speziell zum gemeinsamen Unterricht vorgestellt hat. Die kommunalen Praktiker wiesen auf die vielfältigen Probleme hin, die mit der Umsetzung des Konzeptes zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts erwartet werden:

- Infolge der Einführung des gemeinsamen Unterrichts wird ein Teil der bisherigen Förderschulen in ihrem Bestand gefährdet.
- Es gibt bisher keine verlässlichen schulplanerischen Vorgaben zur zukünftigen Förderschullandschaft.
- Die inklusive Beschulung von körperlich behinderten Schülern erfordert zumeist auch Bauinvestitionen, da eine umfassende Barrierefreiheit noch nicht in allen allgemein bildenden Schulen realisiert werden konnte. Der hierfür erforderliche Finanzierungsaufwand ist vom Land entweder bei der Ermittlung des kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen oder über entsprechende Förderprogramme bereitzustellen.

- Sofern bestehende Förderschulstandorte aufgegeben werden müssen, bedarf es einer Landesregelung, wonach die Schulträger von Rückzahlungspflichten freigestellt werden, falls die Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Im vorliegenden Konzept zum gemeinsamen Unterricht werden die dargestellten Anforderungen und Probleme allenfalls teilweise angesprochen.

Das Land Sachsen-Anhalt ist insbesondere aufgefordert, eine entsprechende Verankerung des pädagogischen Gesamtkonzepts der Inklusion im Schulgesetz und im KiFöG LSA vorzunehmen und die Sicherstellung der Inklusion im Schulbereich vollumfänglich auch durch Bereitstellung personeller Ressourcen zu gewährleisten.

Hierzu gehört insbesondere auch die Klärung der Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für das weitere erforderliche Personal wie Integrationshelfer, Therapeuten, Sozialpädagogen etc., die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind. Aus unserer Sicht bedarf es hier noch einer intensiven inhaltlichen Abstimmung zwischen dem MK und der Sozialagentur Sachsen-Anhalt, die in Sachsen-Anhalt für die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII inhaltlich zuständig ist. Es reicht nicht, allein auf vermeintliche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften zu verweisen, die für die Eingliederungshilfe nur im Rahmen eines Heranziehungsverhältnisses zuständig sind.

Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben, insbesondere für die erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur wie bauliche Veränderungen an den Schulgebäuden, die ebenfalls eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind, ist das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zu beachten.

In der außerschulischen Betreuung nach KiFöG LSA sind ebenfalls Mehraufwendungen zu erwarten, da die bisherigen Gruppenstrukturen (Personalschlüssel 1:25) und räumlichen Angebote (Anzahl und Größe der Räume, barrierefreier Zugang) den besonderen Förderbedarfen von Kindern mit Behinderungen nicht ausreichend gerecht werden.

Die Landesregierung hat weder die 14. Schulgesetznovelle genutzt, um die UN-BRK im Schulbereich in Landesrecht umzusetzen, noch greift der aktuelle Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des KiFöG die Problematik der Inklusion hinreichend auf.

Die von der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ ausgesprochenen Empfehlungen sollten Grundlage für einen Diskussionsprozess sein, der am Ende zur Verabschiedung eines umfassenderen Landeskonzpts zur Inklusion führen muss.

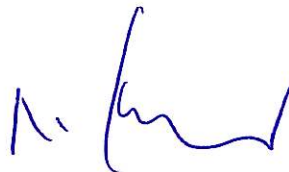
Zwingend ist aus kommunaler Sicht, dass die Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht in das Schulrecht des Landes umsetzt und zugleich mit fundierten, realistischen und nachprüfaren Prognosen über die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Gebietskörperschaften (Kostenfolgenabschätzung) verknüpft.

Die Mehrbelastung infolge der Aufgabenerweiterung, die mit der Implementierung der Inklusion verbunden ist, ist sodann durch einen Mehrbelastungsausgleich vollumfänglich auszugleichen. Die finanziellen Aufwendungen des Landes im Zuge der Umsetzung des Art. 24 UN-BRK dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen und nicht zu Einschränkungen im kommunalen Finanzausgleich führen.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Becker
Referentin
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt